Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

- 1. Die Firma der Gesellschaft lautet: 4Sports GmbH.
- 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Norderstedt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von stationären Sport- und Fitnessstudios und damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten, soweit nicht erlaubnispflichtig.
- 2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die den Unternehmensgegenstand fördern. Sie darf insbesondere gleichartige oder ähnliche Unternehmen in jeder zulässigen Rechtsform errichten, erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital, Einlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,-€

(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)

2. Es übernimmt auf das Stammkapital:

Herr Cedric Clauß 25.000 Geschäftsanteile mit dem Nennwert von jeweils 1,00 € (in Worten: ein Euro) – Geschäftsanteile Nrn. 1 - 25.000.

3. Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe in bar zu leisten.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Kündigung

- 1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2. Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- 3. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31.12. des Eintragungsjahrs.
- 4. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung ist der Geschäftsführung gegenüber durch eingeschriebenen Brief zu erklären, wobei Gesellschafter, die auch zum Geschäftsführer bestellt sind, nicht zur Entgegennahme ihrer eigenen Kündigung berechtigt sind.

5. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters kann in entsprechender Anwendung des § 13 gegen eine Abfindung eingezogen werden. Alternativ kann der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern zum Ankauf anbieten.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch jeweils zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 2. Jedem Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, sodass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.
- 3. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Liquidatoren Anwendung. Die Geschäftsführer sind gleichzeitig auch die Liquidatoren, soweit die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen zum Liquidator bestellt.

§ 6 Wettbewerbsverbot

Von einem vertraglichen Wettbewerbsverbot wird bei der Gründung abgesehen.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet j\u00e4hrlich innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt. Au\u00dderordentliche Gesellschafterversammlungen sind abzuhalten, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.
- 2. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht sämtliche Gesellschafter der Abhaltung an einem anderen Ort zustimmen.
- 3. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, wobei ungeachtet der Regelung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis die Einberufung durch einen Geschäftsführer genügt.
- 4. Die Ladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einwurf-Einschreiben, per Telefax oder schriftlich durch persönliche Übergabe unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung sowie bei der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses. Die Ladungsfrist beträgt für die ordentliche Gesellschafterversammlung zwei Wochen und für außerordentliche Gesellschafterversammlungen eine Woche, wobei der Tag der Briefaufgabe (bei Zustellung durch Einwurf-Einschreiben) und der Tag der Versammlung nicht mitzuzählen sind.
- 5. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, welcher mit einfacher Mehrheit zu wählen ist.

- 6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital anwesend bzw. vertreten ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist bei der ordentlichen Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Wochen und bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen innerhalb von einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- 7. In einer nicht ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Gleiches gilt für die Beschlussfassung über Anträge von Gesellschaftern, die nicht spätestens drei Tage vor dem Tag der Gesellschafterversammlung bei der Geschäftsführung eingegangen sind.
- 8. Jeder Gesellschafter kann sich in den Gesellschafterversammlungen durch seinen Ehegatten, einen Mitgesellschafter oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete sachkundige Person, die in keinem Wettbewerb zur Gesellschaft steht, vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- 1. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Mehrheit der Stimmen. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen, je 1,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- 2. Über wichtige Gesellschafterbeschlüsse ist sofern nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, die jedem Gesellschafter in Abschrift auszuhändigen oder zu übersenden ist.
- 3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der Beschlussfassung oder bei schriftlicher Bekanntgabe nach Zugang der Benachrichtigung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist die Klage erhoben wird. Zur Erhebung der Klage ist jeder Gesellschafter und Geschäftsführer berechtigt.
- 4. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder per Telefax gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der vorgeschlagenen Abstimmungsart einverstanden erklären oder an der Abstimmung teilnehmen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.

§ 9 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- Der Jahresabschluss und soweit erforderlich der Lagebericht sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zum Zweck der Feststellung vorzulegen.
- 2. Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- 3. Der ausgeschüttete Gewinn steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.

- 4. Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.
- 5. Im Übrigen gilt für die Verwendung des Jahresergebnisses die gesetzliche Bestimmung des § 29 GmbHG.
- 6. Die Gesellschafter können durch einen einstimmigen und schriftlich begründeten Gesellschafterbeschluss eine von den vorstehenden Regelungen abweichende, auch inkongruente Gewinnverwendung und Gewinnverteilung festlegen.

§ 10 Teilung und Vereinigung von Geschäftsanteilen

- 1. Die Teilung von Geschäftsanteilen erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, auf Antrag oder mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters.
- 2. Ist ein Gesellschafter Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, die jeweils in voller Höhe eingezahlt worden sind, können diese Geschäftsanteile auf Antrag oder mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss miteinander vereinigt werden.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

- 1. Zur Verfügung über Geschäftsanteile und Teile von Geschäftsanteilen insbesondere zur Abtretung, Verpfändung oder Nießbrauchbestellung ist die schriftliche Zustimmung der übrigen Gesellschafter erforderlich. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.
- 2. Beabsichtigt ein Gesellschafter, über seinen Geschäftsanteil oder Teile seines Geschäftsanteils gemäß Absatz 1 zu verfügen, so hat er seinen Geschäftsanteil oder Teile seines Geschäftsanteils zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf anzubieten (schriftliche Anzeige), wobei die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zueinander erwerbsberechtigt sind. Die erwerbsberechtigten Gesellschafter haben sich dann innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Anzeige über ihre Erwerbsbereitschaft zu erklären. Wird innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgegeben, gilt die Übernahme von dem betreffenden Gesellschafter als abgelehnt. Soweit Gesellschafter von ihrem Ankaufsrecht keinen Gebrauch machen, wächst das Erwerbsrecht den ankaufswilligen Gesellschaftern verhältnismäßig zu ihrer bisherigen Beteiligung zu. Ein unteilbarer Spitzenbetrag steht dem am höchsten beteiligten Gesellschafter zu. Über den Ankauf nicht übernommener Teile der Beteiligung haben sich die noch ankaufsberechtigten Gesellschafter innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen zu erklären.
- 3. Im Fall der Ausübung des Ankaufsrechts erhält der veräußerungswillige Gesellschafter als Gegenleistung den Betrag, der sich gemäß § 13 Absätze 6 8 dieser Satzung als Wert seines Anteils errechnet. Abweichend von § 13 Absatz 8 ist dieser Betrag innerhalb von vier Wochen nach rechtswirksamer Anteilsübertragung zur Zahlung fällig.
- 4. Für den Fall, dass zu einer Verfügung gemäß Absatz 1 die Zustimmung der Gesellschafter nicht erteilt wird, ist der betroffene Gesellschafter berechtigt, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft zu erklären. Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekenntnis an die Geschäftsführung zu erfolgen. Die Folgen der Kündigung richten sich nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung.

§ 12 Erbfolge

- 1. Im Fall des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder den anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten fortgesetzt.
- 2. Mehrere Rechtsnachfolger haben ihre Rechte bis zu einer endgültigen Auseinandersetzung durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten erfüllen zu lassen. Bevollmächtigter kann einer der Miterben oder Mit-Vermächtnisnehmer, ein Mitgesellschafter oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete sachkundige Person sein, die in keinem Wettbewerb zur Gesellschaft steht. Solange der Bevollmächtigte nicht bestellt ist, ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.
- 3. Hat ein verstorbener Gesellschafter einen Testamentsvollstrecker bezüglich seiner Beteiligung eingesetzt, ist der Testamentsvollstrecker berechtigt, alle gesellschaftsrechtlichen Rechte der Gesellschafternachfolger wahrzunehmen.
- 4. Im Fall des Todes eines Gesellschafters kann die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags wahlweise die Einziehung oder Abtretung des Geschäftsanteils beschließen, oder dessen verhältnismäßigen Ankauf durch die verbleibenden Gesellschafter. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwölf Monaten nach Vorliegen der Erbnachweise bei der Gesellschaft gefasst werden. Der Erbe / die Erben ist / sind bei dieser Beschlussfassung nicht stimmberechtigt. Als Vergütung ist in diesem Fall abweichend von den nachstehenden Regelungen des § 13 Abs. 6 der Verkehrswert des eingezogenen bzw. zwangsweise abgetretenen Geschäftsanteils maßgeblich. § 13 Abs. 7 bis 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen, Abfindung

- 1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- 2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist die Einziehung von Geschäftsanteilen in den in diesem Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann zulässig, wenn
 - über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse abgelehnt wird;
 - b) die Zwangsvollstreckung in dessen Geschäftsanteil betrieben wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten seit ihrer Einleitung wieder aufgehoben wird;
 - c) der Inhaber des einzuziehenden Geschäftsanteils die Gesellschaft gekündigt hat;
 - d) ein Gesellschafter stirbt, innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Todesfalls bei der Gesellschaft;
 - e) in der Person des Gesellschafters sonst ein wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt bzw. seinen Verbleib in der Gesellschaft für die weiteren Gesellschafter unzumutbar macht.
- 3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person nur eines Mitgesellschafters vorliegt.
- 4. Die Einziehung wird von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und durch Mitteilung der Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl wirksam mit der Folge, dass der betroffene Gesellschafter, unabhängig von der Zahlung einer

Abfindung, mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet. Gleichzeitig ist die Aufstockung der bestehenden Geschäftsanteile oder, sofern rechtlich zulässig, eine Herabsetzung des Stammkapitals zu beschließen. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu benennende Person zu übertragen hat.

- 5. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Fassung der vorstehenden Beschlüsse kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung.
- 6. Im Fall der Einziehung oder Zwangsabtretung hat der betroffene Gesellschafter Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von 75 % des Verkehrswerts des eingezogenen Geschäftsanteils. Stichtag der Bewertung ist das Ende des letzten Geschäftsjahres vor der Einziehung oder Zwangsabtretung. Der Wert des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters wird bestimmt, indem der Wert der Gesellschaft ohne Abzüge anteilig auf den Geschäftsanteil umgerechnet wird. Die Bewertung des Geschäftsanteils und die Höhe der Abfindung soll zunächst durch den Steuerberater der Gesellschaft erfolgen, nur im Streitfall gilt zusätzlich Absatz 8.
- 7. Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu entrichten, die erste Rate ist 12 Monate nach dem Zugang des Einziehungs- bzw. Zwangsabtretungsbeschlusses fällig und zahlbar, im Fall der Zwangsabtretung jedoch frühestens am Tage der Abtretung. Der Abfindungsbetrag ist bzw. noch nicht gezahlte Teilbeträge sind ab dem Tage des Zugangs des Einziehungs- bzw. Zwangsabtretungsbeschlusses mit 5 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind halbjährlich zu zahlen. Steht die Höhe des Abfindungsbetrages zum Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate noch nicht fest, ist ein von der Gesellschaft festzusetzender angemessener Abschlagsbetrag zu zahlen. Schuldner des Abfindungsbetrages ist im Fall der Einziehung die Gesellschaft, im Fall der Zwangsabtretung der Erwerber des Geschäftsanteils, die Gesellschaft haftet in diesem Fall als Bürge.
- 8. Streitigkeiten über den Wert des Geschäftsanteils und die Höhe der Abfindung werden auf Antrag eines Beteiligten von einem durch die Wirtschaftsprüferkammer KöR, Rauchstraße 26, 10787 Berlin zu benennenden Wirtschaftsprüfer / eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter (§ 317 BGB) für alle Beteiligten endgültig entschieden. Der Wirtschaftsprüfer hat auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO zu befinden. Streitigkeiten über den Wert des Geschäftsanteils und die Höhe der Abfindung lassen das Ausscheiden unberührt.

§ 14 Auflösung und Abwicklung

- 1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig beschlossen werden.
- 2. Liquidatoren sind die Geschäftsführer, soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
- 3. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter den Gesellschaftern zu verteilen.

§ 15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 16 Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.

§ 17 Gründungskosten

Die Kosten für die Beurkundung der Gründung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister, im Zusammenhang mit der Gründung evtl. anfallende Steuern sowie auch ein weiterer Gründungsaufwand wie zum Beispiel Beratungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500,00 € (in Worten zweitausendfünfhundert Euro).